

Corona-Regeln in BW

Stand 12.07.2021:

nach aktuellem Recht gibt in BW für TA-Praxen keine Ausnahmen von der

- **Mindestabstandspflicht von 1,5 m**
- **Maskenpflicht**

Tierarztpraxis ist sowohl Dienstleister mit Publikumsverkehr
als auch Arbeitsstätte

1. CoronaV BW ab 28.6.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

- (1) Mindestabstand 1,5 m / ausreichende Hygiene / Belüften
- (2) in für den Publikumsverkehr zugänglichen Einrichtungen:
Mindestabstand von 1,5 m

§ 3 Maskenpflicht

- (1) Pflicht zum Tragen einer med. Maske
- (2) Ausnahmen: nicht für TA-Praxis
- (3) für Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung (s.u. 2)

§ 14 Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- (1) Verhältnis Kunde/ qm
- (2) Maske
- (3) Hygienekonzept

§ 17 weitergehende Maßnahmen sind möglich

(vor Ort oder für bestimmte Einrichtungen)

2. SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung

§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept

- (1) Arbeitgeber hat nach §§ 5 und 6 ArbeitsschutzG eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, zu prüfen und zu aktualisieren.
Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Zur weiteren

Orientierung über geeignete Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

- (2) Wenn Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ausreichender Schutz nur mit Masken möglich ist, hat er die Masken bereit zu stellen.

3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales FAQs zur SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

1.6 Können auch der Impfstatus bzw. der Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung und Erstellung des betrieblichen Hygienekonzepts berücksichtigt werden ?

Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Befreiung von Maßnahmen des Arbeitgebers zur Sicherstellung des betrieblichen Infektionsschutzes

UND: Tierarztpraxis ist nicht nur Arbeitsstätte, sondern hat auch Publikumsverkehr und dort gilt gem. § 2 CoronaV BW Abstandspflicht und gem. § 3 CoronaV BW Maskenpflicht

4.6 Was sind Anhaltspunkte für Bedingungen, bei denen technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen und daher das Tragen von Masken durch den Arbeitgeber vorzugeben ist ?

Derartige Bedingungen liegen z.B. dann vor, wenn insbesondere in Innenräumen der Mindestabstand von 1,50 m zwischen anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, ebenso, wenn bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Personen in Innenräumen eine ausreichende Lüftung nicht gegeben ist.

1.8 Gelten alle Regeln unabhängig von der Unternehmensgröße? Als auch für ein Unternehmen mit zB nur 2 Angestellten ?

Die Regelungen in dieser Verordnung haben das Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und alle Beschäftigten zu schützen. Sie gelten in allem Unternehmen und Verwaltungen unabhängig von der jeweiligen Größe der Belegschaft.